

RS Vwgh 1997/10/10 96/02/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs2;

AVG §63 Abs4;

BAO §256 Abs1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/08 90/17/0328 2 (hier: telefonische Zurückziehung einer Schuhhaftbeschwerde, bei der Zurückziehung eines Rechtsmittels handelt es sich nicht um die Wahrung einer Frist, Schriftlichkeit ist daher nicht geboten)

Stammrechtssatz

Die Zurücknahme einer Berufung (eines Vorlageantrages) ist eine (unwiderrufliche) einseitige prozessuale Erklärung (Hinweis E 7.12.1972, 847/71, E 3.4.1973, 1502/72), die mit dem Einlangen der Zurücknahmemeerklärung bei der Behörde rechtsverbindlich und damit wirksam wird, und zwar ohne daß es hier einer formellen Annahmeerklärung der Behörde bedürfte (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, 632).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020144.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>